



Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

per Mail: stadtplanung@bjoernsen.de

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ der Stadt Sangerhausen

Landesverband Sachsen-Anhalt

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
Mail@NABU-LSA.de

Magdeburg, 31.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Sollten Ihrerseits weitere Fragen bestehen, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen



NABU Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

NABU Sachsen-Anhalt

Gerhart-Hauptmann-Str. 14
39108 Magdeburg
Telefon +49 (0) 391 561 93 50
Fax +49 (0) 391 561 93 49
Mail@NABU-LSA.de
www.NABU-LSA.de

Bankverbindung und Spendenkonto

Volksbank Magdeburg
IBAN DE48 8109 3274 0001 6653 16
BIC GENODEF1MD1

Amtsgericht Stendal
Registernummer VR 20468
Steuernummer 101/140/03099
Landesvorsitzende: Katja Alsleben

Der NABU Sachsen-Anhalt ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG). Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU Sachsen-Anhalt sind steuerbefreit.

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 48 „Industrie-großfläche Sangerhausen“ der Stadt Sangerhausen

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. begrüßt grundsätzlich die Bemühungen zur Vereinbarkeit der Erweiterung regionaler Infrastruktur mit natur- und artenschutzfachlichen Anforderungen.

Zu oben genanntem Vorhaben nimmt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. wie folgt Stellung:

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt erhebt naturschutzfachliche Bedenken und lehnt das Vorhaben ab.

Begründung

1. Standort und Flächendarstellung

Die parallelen Planungen weisen hinsichtlich der Flächengrößen eine erläuterungsbedürftige Abweichung auf. Während im Bebauungsplan die drei Industriegebiete GI 1 bis GI 3 zusammen rund 115,6 ha umfassen, weist der parallel ausgelegte Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich II 139,7 ha Industriegebiet aus.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt hat diesen Punkt bereits in seiner Stellungnahme zum Flächennutzungsplan beanstandet. Für eine widerspruchsfreie Planung ist nachvollziehbar darzustellen, wie die 139,7 ha des Flächennutzungsplans zu den 115,6 ha Netto-Industriegebieten sowie zu Erschließungs-, Grün- und Maßnahmenflächen des Bebauungsplans in Beziehung stehen und ob darüberhinausgehende Flächen langfristig für weitere industrielle Nutzungen vorgehalten werden.

2. Boden, Fläche, Landwirtschaft und bedarfsabhängige Realisierung

Das Schutzgut Boden weist im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein besonders hohes Konfliktpotenzial auf.

Bereits in der Stellungnahme vom 11.09.2025 zur 7. Änderung des FNP hat der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden als zentralen Kritikpunkt hervorgehoben.

Durch Überbauung und Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Dies steht in einem erheblichen Spannungsverhältnis zum Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 BauGB sowie zum vorsorgenden Bodenschutz.

Auch die in den Unterlagen enthaltene Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd bewertet die für den Planungsraum vorgesehene Entwicklung einer rund 136 ha großen Industriegroßfläche ausdrücklich kritisch: Die Planung stehe nicht im Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplans und des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Das ALFF verweist auf eine hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit der Böden, fordert eine Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Böden geringerer Funktionserfüllung und erklärt, dass der Umwandlung der betroffenen Ackerflächen in eine Industriegroßfläche aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange nicht zugestimmt werden könne.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt schließt sich dem an.

Auch die regionale Bedarfsbegründung ist nicht ausreichend. Das Regionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Planungsregion Harz schätzt den Bedarf bis 2040 auf rund 300 ha Gewerbe- und Industriefläche, unter Einbeziehung möglicher Großansiedlungen wird ein Bedarf von rund 420 ha genannt. Gleichzeitig befinden sich in der Planungsregion weitere großflächige Planungen in Bearbeitung. Allein der Industriepark des „Zukunftsprojekts Morgenrot“ in Quedlinburg umfasst nach den Unterlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft etwa 353 ha.

Zusammen mit den 139,7 ha Industriegebiet in Sangerhausen ergibt sich rechnerisch bereits eine Größenordnung von rund 493 ha. Hinzu kommt in

Halberstadt der inzwischen als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“ mit 17,7 ha Industriegebiet.

Dieser Vergleich ist wegen möglicher Unterschiede zwischen Brutto- und Nettoflächen nicht als abschließender Bedarfsnachweis zu verstehen. Er zeigt jedoch einen erheblichen regionalen Plausibilitätskonflikt. Die Regionale Planungsgemeinschaft weist für Quedlinburg selbst darauf hin, dass die dortige Größenordnung bereits einen großen Teil des regionalen Bedarfs einnehmen würde und bestehende sowie weitere geplante Gewerbe- und Industrie Flächen in die Bedarfsprüfung einzubeziehen sind. Entsprechend ist auch für Sangerhausen eine kumulative, regional abgestimmte Bedarfsermittlung erforderlich. Eine allein auf den lokalen Flächenbedarf und das Ziel einer Großansiedlung gestützte Alternativenprüfung genügt hierfür nicht.

Das Regionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzept untersucht darüber hinaus zahlreiche weitere Suchräume über 30 ha, unter anderem östlich des Industriegebiets Halberstadt an B 81/B 79, die mögliche Erweiterung des Industrieparks Ilsenburg, ein interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet im Raum Vorharz/Halberstadt, Harzgerode südlich der Aluminiumallee, Berga, Wallhausen sowie mehrere Suchräume im Raum Quedlinburg. Diese Suchräume sind nicht mit bereits beschlossenen Bauleitplanungen gleichzusetzen, verdeutlichen aber, dass die Frage des regionalen Flächenangebots nicht isoliert für Sangerhausen beantwortet werden kann.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, die im Bebauungsplan festgesetzten Industrie Flächen deutlich zu reduzieren. Vor einer weiteren planungsrechtlichen Sicherung ist ein regional abgestimmter Bedarfsnachweis vorzulegen, der die konkreten Planungen in Quedlinburg und Halberstadt, weitere verfügbare oder geplante Gewerbe- und Industrie Flächen sowie eine effiziente Nutzung und Wiederbelebung bestehender Gewerbeflächen einbezieht. Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung sind so weit wie möglich von einer baulichen Inanspruchnahme freizuhalten.

Unabhängig von der Forderung nach einer Flächenreduzierung ist die tatsächliche Inanspruchnahme der verbleibenden Industrieflächen verbindlich bedarfsabhängig und abschnittsweise zu steuern.

Bereits das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat eine restriktive und abschnittsweise Inanspruchnahme entsprechend dem realen Bedarf der erwarteten Großinvestitionen gefordert.

Der NABU schließt sich dieser Forderung an: Weitere Teilflächen sollen erst in Anspruch genommen werden, wenn hierfür ein konkreter Bedarf nachgewiesen ist und zuvor erschlossene Flächen weitgehend einer tatsächlichen Nutzung zugeführt wurden.

Bodenbezogene Kompensation

Der aktuelle Grünordnungsplan stellt ausdrücklich fest, dass die vorgesehenen Maßnahmen, die durch die großflächige Versiegelung verursachten Funktionsverluste des Bodens nur teilweise mindern beziehungsweise kompensieren können und ein erheblicher Eingriff verbleibt. Der Grünordnungsplan nennt selbst als weitergehende bodenbezogene Maßnahmen unter anderem Entsiegelung, Wiedervernässung, Extensivierung und Renaturierung von Auenstandorten. (Grünordnungsplan, S. 26–28)

Der rechnerische Überschuss der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kann deshalb nicht als Nachweis einer vollständigen Bewältigung des Eingriffs in das Schutzgut Boden verstanden werden. Die Biotopwertbilanzierung bildet den dauerhaften Verlust besonders hochwertiger Bodenfunktionen nur eingeschränkt ab.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert ein eigenständiges bodenfunktionsbezogenes Konzeptionskonzept.

Vorrangig sind Maßnahmen zu prüfen, die verlorene Bodenfunktionen tatsächlich wiederherstellen oder aufwerten, insbesondere Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Wiedervernässung beeinträchtigter Böden und die Renaturierung geeigneter Auenstandorte.

3. Artenschutz

Feldhamster

Die aktuellen Unterlagen bestätigen, dass der Planungsraum Teil eines historisch und aktuell besiedelten Feldhamsterlebensraums ist. Bei der Untersuchung 2023 wurden in den beiden untersuchten Teilräumen insgesamt 71 Baueingänge festgestellt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Feldhamster zugeordnet werden konnten.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sieht für die umzusiedelnden Feldhamster eine etwa 15 ha große CEF-Hamsterschonfläche in der Gemarkung Sangerhausen, Flur 17, vor. Die Bewirtschaftung soll über eine Kombination des „Braunschweiger Modells“ und des „Sachsen-Anhalt-Modells“ im Verhältnis 1:4 erfolgen.

Für die artenschutzrechtliche Wirksamkeit ist jedoch entscheidend, dass die CEF-Fläche vor dem jeweiligen Eingriff tatsächlich funktionsfähig ist. Die sukzessive Erschließung darf nicht dazu führen, dass Tiere aus Baufeldern abgefangen oder verdrängt werden, bevor ausreichend geeignete Ersatzlebensräume bereitstehen. Die Flächen müssen langfristig rechtlich gesichert und entsprechend den artspezifischen Anforderungen bewirtschaftet werden.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert daher für jeden Bauabschnitt eine flächendeckende Feinkartierung in fachlich geeigneten Zeiträumen vor Beginn der Baufeldfreimachung, die nachweisliche Funktionsfähigkeit der jeweiligen CEF-Fläche vor Eingriffsbeginn, eine fachlich begleitete Umsiedlung sowie ein mehrjähriges Erfolgsmonitoring mit verbindlichen Nachsteuerungsmöglichkeiten. Bestehende Ausgleichs- oder FCS-Flächen dürfen nur dann zusätzlich als Bestandteil der Konfliktbewältigung des Bebauungsplans angesetzt werden, wenn ihre bereits bestehende Kompensationsfunktion uneingeschränkt erhalten bleibt und eine unzulässige Doppelanrechnung ausgeschlossen ist.

Feldlerche

Die Brutvogelerfassung 2023 weist auf den Ackerflächen des Untersuchungsgebietes 54 Brutpaare der Feldlerche nach. Der Artenschutzfachbeitrag ordnet 40 Reviere den Baufenstern zu und prognostiziert darüber hinaus anlage- und betriebsbedingt einen störungsbedingten Brutausfall für etwa 14 Reviere. Es ist klarzustellen, ob die 14 störungsbedingt ausfallenden Reviere vollständig zusätzlich zu den 40 durch den unmittelbaren Lebensraumverlust betroffenen Revieren zu verstehen sind. (Erfassung Brutvögel 2023, S. 12; AFB, Anhang 3, S. 31–34)

Zur Konfliktbewältigung werden etwa 30 ha Hamsterschon- und Ausgleichsflächen gleichzeitig als CEF-Maßnahme CEF-Bv1 für die Feldlerche herangezogen. Der Fachbeitrag nimmt an, dass auf diesen Flächen etwa 45 bis 50 zusätzliche Feldlerchen-Brutpaare angesiedelt werden können. Diese Herleitung ist anhand der im Fachbeitrag selbst genannten Ansätze nicht schlüssig: Bei einer angenommenen Neuansiedlung von 0,5 bis 1 Brutpaar je Hektar ergeben 30 ha rechnerisch lediglich 15 bis 30 zusätzliche Brutpaare. (AFB, Kap. 8.2.1.1; Anhang 3, S. 33–34)

Hinzu kommt, dass der Artenschutzfachbeitrag selbst bereits einen Feldlerchenbestand auf den Maßnahmenflächen berücksichtigt. Bereits vorhandene Brutpaare stellen keine zusätzliche Aufnahmekapazität dar. Als CEF-Leistung kann deshalb nur die gegenüber dem Ausgangszustand tatsächlich zusätzlich geschaffene und dauerhaft für die Feldlerche verfügbare Habitatkapazität angesetzt werden. Dies gilt umso mehr, als Teile der vorgesehenen CEF-Fläche bereits Bestandteil einer bestehenden feldhamsterbezogenen Ausgleichs- beziehungsweise FCS-Maßnahme sind und damit bereits heute eine veränderte Habitatqualität aufweisen können.

Die gemeinsame Nutzung einer Maßnahmenkulisse für Feldhamster und Feldlerche ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie setzt aber voraus, dass die Bewirtschaftung die ökologischen Anforderungen beider Arten tatsächlich und dauerhaft erfüllt. TF 19 ordnet für die Feldlerche eine externe

Flächenkulisse als CEF-Maßnahme CEF-Bv1 zu. Diese umfasst sowohl die für den Feldhamster vorgesehene CEF-Fh1-Fläche als auch weitere Flächen. TF 20 enthält konkrete Bewirtschaftungsvorgaben jedoch ausschließlich für die feldhamstergerechte CEF-Fh1-Fläche. Für die gesamte als CEF-Bv1 angerechnete Flächenkulisse fehlt damit eine vergleichbar konkrete feldlerchenspezifische Bewirtschaftungsfestlegung. (Textliche Festsetzungen zum B-Plan Nr. 48, TF 18–20; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anhang 3, S. 29 und 33)

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert eine flurstücksbezogene Darstellung des vorhandenen Feldlerchenbestandes auf der CEF-Fläche der heutigen Habitatqualität und der durch die Maßnahmen tatsächlich zusätzlich erreichbaren Revierkapazität. Auf dieser Grundlage ist der erforderliche Umfang der CEF-Maßnahme neu und nachvollziehbar zu bestimmen. Für die gesamte CEF-Bv1-Fläche sind verbindliche feldlerchenspezifische Bewirtschaftungs- und Strukturvorgaben sowie eine artspezifische Funktionskontrolle mit festgelegten Zielwerten und Nachsteuerungsmaßnahmen vorzusehen. Ein Erfolg der Feldhamstermaßnahme darf nicht automatisch als Nachweis einer ausreichenden CEF-Funktion für die Feldlerche gewertet werden, die CEF-Wirkung muss vor der jeweiligen Inanspruchnahme der vorhandenen Lebensräume, somit vor Baufeldfreimachung, nachgewiesen sein.

4. Wasser, Grundwasser, Niederschlagswasser und Schmutzwasser

Der Geltungsbereich liegt im Grundwasserkörper Helme-Unstrut-Aue.

Die Grundwasserstände sind vergleichsweise hoch: Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie nennt für den Geltungsbereich einen mittleren Grundwasserflurabstand von 1,19 m mit einer Spannweite von etwa 0,48 bis 2,58 m, die Baugrunduntersuchungen ermittelten bei Rammkernsondierungen Flurabstände zwischen 1,4 und 2,2 m. Gleichzeitig wird auf den Industrieflächen ein Versiegelungsgrad von bis zu 80 % zugelassen. (Fachbeitrag WRRL, S. 20; Umweltbericht, S. 95)

Das inzwischen vorliegende Regenwassermanagementkonzept verfolgt grundsätzlich den richtigen Ansatz, Niederschlagswasser möglichst im Gebiet zurückzuhalten, zu verdunsten und zu versickern. Die Festsetzungen zu Retention, Dachbegrünung und wasserdurchlässigen Flächen sind zu begrüßen.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert aufgrund der hohen Grundwasserstände, der flächig konzentrierten Versickerung und der noch unbekannten konkreten Industrienutzungen die Wirksamkeit und Stoffverträglichkeit jedoch auf der Ebene der einzelnen Bauabschnitte und Grundstücke nachzuweisen.

Belastetes Verkehrsflächenwasser und Winterdienst

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie benennt für Verkehrsflächen mögliche Einträge von Ölen, Treibstoffen, Schwermetallen, Reifenabrieb und Chlorid. Für die Versickerung von Verkehrsflächenwasser wird eine Reinigung über eine ausreichend mächtige bewachsene Bodenzone zugrunde gelegt, für Industrie- und Gewerbeverkehrsflächen wird eine Mindestmächtigkeit von 30 cm angesetzt. Diese Voraussetzung muss verbindlich in die Entwässerungsplanung und Ausführung übernommen werden. (Fachbeitrag WRRL, S. 28 und 31)

Für Chlorid aus dem Winterdienst weist der Fachbeitrag darauf hin, dass nach aktuellem Stand der Technik keine Behandlungsanlagen zur Reduzierung der Chloridkonzentration im Straßenabwasser zur Verfügung stehen. Zwar wird der rechnerische Zusatzbeitrag zum Grundwasserkörper als gering bewertet, der Fachbeitrag empfiehlt dennoch, auf Tausalz möglichst zu verzichten und alternative Streumethoden vorzuziehen.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert deshalb ein verbindliches Betriebs- und Winterdienstkonzept, das die Minimierung von Tausalzeinsatz, die getrennte Behandlung belasteter Verkehrsflächenabflüsse sowie Vorsorge- und Havarieanforderungen für wassergefährdende Stoffe regelt.

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung ist weiterhin nicht abschließend geklärt.

Der Wasserverband Südharz hat bereits 2024 darauf hingewiesen, dass die Kläranlage Sangerhausen im damaligen Zustand ausgelastet ist und den erwarteten zusätzlichen Schmutzwasseranfall voraussichtlich nicht aufnehmen kann. Der aktuelle Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie bestätigt diesen Sachstand: Entweder muss die bestehende Kläranlage erweitert oder eine zusätzliche Behandlungsanlage geschaffen werden. Zugleich können Menge und Beschaffenheit des künftigen industriellen Schmutzwassers wegen der noch unbekannten Betriebe derzeit nicht belastbar bestimmt werden. (Wasserverband Südharz, 12.08.2024; Fachbeitrag WRRL, S. 11–12)

Bei einer Industriegroßfläche dieser Größenordnung darf die Lösung dieses Konflikts nicht vollständig auf die spätere Einzelansiedlung verlagert werden.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, nachvollziehbar darzulegen, dass eine technisch, kapazitativ und wasserrechtlich grundsätzlich umsetzbare Entsorgungslösung besteht und wie deren Ausbau zeitlich mit der abschnittsweisen Entwicklung des Industriegebietes verknüpft wird.

Eine Inbetriebnahme weiterer Industrieabschnitte darf erst erfolgen, wenn für den jeweiligen Bauabschnitt eine ausreichende und den konkret anfallenden Abwasserfrachten entsprechende Behandlungskapazität tatsächlich zur Verfügung steht.

5. FFH-Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“, Hochwasserschutz und ökologischer Verbund

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nach dem Umweltbericht etwa 450 m nördlich des FFH-Gebiets „Gewässersystem der Helmeniederung“. Eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme findet nicht statt. Gonna, Sachsgraben und der Meliorationsgraben stehen jedoch über das Gewässersystem mit der Helme in funktionalem Zusammenhang. Der

Umweltbericht stellt deshalb zutreffend fest, dass Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. (Umweltbericht, Kap. 4.2; FFH-Vorstudie).

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert eine eigenständige, funktionsbezogene und kumulative Bewertung der Auswirkungen auf Gonna, Sachsgraben, Grundwasser, Retentions- und Versickerungsfunktionen sowie das ökologische Verbundsystem. Zusätzliche Abflussspitzen, relevante Stoffeinträge und eine funktionale Beeinträchtigung des Verbundraums sind durch eine deutlich flächensparendere Planung zu vermeiden.

Die FFH-Vorstudie kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele „unter Beachtung der vorhabenimmanenten Optimierung der Bauweise“ offensichtlich auszuschließen seien und eine FFH-Hauptprüfung entfallen könne. Diese Schlussfolgerung ist rechtlich und methodisch näher zu überprüfen.

Kann eine erhebliche Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung schadensvermeidender oder -mindernder Maßnahmen nicht anhand objektiver fachlicher Erkenntnisse offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Stärkung des ökologischen Verbundes und Hochwasserschutz

Teile beziehungsweise das Umfeld des Plangebiets sind durch das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Gonna“ und das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Helmeniederung“ geprägt. Diesen Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Regionale Planungsgemeinschaft fordert zudem, indirekte Auswirkungen auf den Biotopverbund entlang der Gonna zu bewerten und Kompensationsmaßnahmen möglichst in den dafür vorgesehenen Verbundräumen umzusetzen. (MID, Stellungnahme vom 10.09.202, RPG Harz, Stellungnahme vom 15.08.2024)

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, noch erforderliche externe boden-, wasser- und landschaftsbezogene Kompensationsmaßnahmen vorrangig daraufhin zu prüfen, ob sie funktional zur Aufwertung der Helmeniederung beitragen können. Besonders geeignet sind Maßnahmen, die mehrere Schutzgüter verbinden, etwa Entsiegelung, Wiedervernässung, Auenrenaturierung sowie die Entwicklung naturnaher Gewässer- und Saumstrukturen. Eine rein rechnerische Kompensation ohne funktionalen Bezug zum betroffenen Naturraum muss vermieden werden.

6. Klima und Landschaftsbild

Das klimaökologische Fachgutachten beschreibt das Plangebiet als großräumige, derzeit unbebaute Ackerfläche mit hoher nächtlicher Kaltluftproduktionsrate. Bei Umsetzung der Planung kommt die Kaltluftbildung innerhalb der als Industriegebiet festgesetzten Flächen nach Einschätzung des Gutachtens weitgehend zum Erliegen, zugleich wird die natürliche Luftbewegung durch die Bebauung eingeschränkt beziehungsweise umgelenkt. Das Gutachten bewertet die Bedeutung für angrenzende Siedlungen gleichwohl als gering, da die Kaltluft überwiegend nach Süden abfließt. Eine Modellierung der Kaltluftbahnen im Planzustand wurde wegen des Angebotscharakters des Bebauungsplans nicht vorgenommen. (Klimaökologisches Fachgutachten, S. 7–9)

Gerade der Angebotscharakter spricht dafür, die maximal zulässigen planungsrechtlichen Parameter als Belastungsszenario zugrunde zu legen. Der Bebauungsplan erlaubt großflächige Versiegelungen und Baukörper bis zu 40 m Höhe. Zugleich liegt die Kernstadt nach dem Gutachten in der Hauptwindrichtung und die konkret anzusiedelnden Betriebe beziehungsweise ihre Emissionen sind noch unbekannt.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, die klimatische Bewertung um ein plausibles Planzustands- beziehungsweise Worst-Case-Szenario zu ergänzen oder die wirksamen Minderungsmaßnahmen so verbindlich

zu fassen, dass nachteilige Effekte auch bei weitgehender Ausschöpfung der Festsetzungen begrenzt werden.

Landschaftsbild

Der Umweltbericht geht trotz der vorgesehenen Eingrünung von einer verbleibenden erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Er weist zugleich darauf hin, dass das endgültige Ausmaß aufgrund des Angebotscharakters derzeit nicht exakt bestimmt werden könne und zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erst im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren festgelegt werden sollen. Zulässig sind jedoch bereits auf Ebene des Bebauungsplans Gebäude bis zu 40 m Höhe. Die Eingrünung kann diese Baukörper nur teilweise abschirmen. (Umweltbericht, Kap. 3.4.6)

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt hält es nicht für ausreichend, einen bereits auf Ebene des Bebauungsplans als erheblich erkannten Konflikt mit dem Landschaftsbild im Wesentlichen auf spätere Einzelgenehmigungen zu verlagern.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, vor Satzungsbeschluss einen ausreichend bestimmten Mechanismus für die Bemessung, Zuordnung und dauerhafte Sicherung der noch erforderlichen landschaftsbildbezogenen Kompensation festzulegen. Die Wirkung der geplanten Gehölzsäume ist anhand der zulässigen maximalen Bauhöhen und relevanten Sichtbeziehungen zu bewerten.

7. Zusammenfassung

Die Unterlagen bestätigen erhebliche Konflikte mit zentralen Schutzgütern. Besonders schwer wiegen die dauerhafte Inanspruchnahme sehr ertragreicher Böden, der Verlust und die Zerschneidung eines großflächigen Offenlandlebensraums mit nachgewiesenem Feldhamstervorkommen und bedeutenden Beständen von Offenlandvögeln, die Nähe zum ökologischen Verbundraum der Helmeniederung sowie die zusätzlichen Belastungen für Wasserhaushalt, Klima, Landschaft und Mensch.

Hinzu kommt, dass die regionale Bedarfsfrage angesichts der parallelen großflächigen Planungen in Quedlinburg und Halberstadt sowie weiterer im Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzept untersuchter Suchräume nicht ausreichend geklärt ist. Gerade vor diesem Hintergrund ist die im Parallelverfahren vorbereitete Größenordnung von 139,7 ha Industriegebiet im Flächennutzungsplan beziehungsweise rund 115,6 ha Netto-Industriegebieten im Bebauungsplan nicht allein mit dem abstrakten Ziel einer Großansiedlung zu rechtfertigen.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. lehnt den Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ aus den vorgenannten Gründen in der vorliegenden Fassung ab.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Quellen:

- Stadt Sangerhausen / BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH (19.06.2026): Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ – Begründung, Entwurf.
- Stadt Sangerhausen / BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH (19.06.2026): Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ – Textliche Festsetzungen, Entwurf.
- Stadt Sangerhausen / BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH (10.06.2026): Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ – Planzeichnung, Entwurf.
- G & P Umweltplanung GbR (19.06.2026): Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ – Umweltbericht als gesonderter Teil II der Begründung.
- BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH (08.06.2026): Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ – Grünordnungsplan, Entwurf.
- Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Ronald Meinecke (18.06.2026): Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 ff. BNatSchG einschließlich Anhänge.
- Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Ronald Meinecke (15.06.2026): Bewirtschaftungsvorgaben für die Hamsterschonflächen – Maßnahmenblatt CEF-Feldhamster Fh1, Anhang 5 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
- G & P Umweltplanung GbR (09.05.2024): Bauleitplanung „Industriegroßfläche Sangerhausen“ – Ergebnisdokumentation zur Erfassung des Feldhamsters im Jahr 2023.
- G & P Umweltplanung GbR / M. Stieber (14.05.2024): Bauleitplanung „Industriegroßfläche Sangerhausen“ – Ergebnisdokumentation zur Erfassung von Brutvögeln und Reptilien im Jahr 2023.

- Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Ronald Meinecke (18.06.2026): FFH-Vorstudie zum FFH-Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“ (DE 4533-301 / FFH0134) zum Bebauungsplan Nr. 48.
- BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH (2026): Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zum Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“.
- BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH (06/2026): Regenwassermanagementkonzept zum Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“.
- Ingenieurbüro für Baugrund JACOBI GmbH (27.03.2026): Geotechnischer Bericht zum Vorhaben „Erschließung Industriegroßfläche Sangerhausen“.
- BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH (08.06.2026): Klimaökologisches Fachgutachten – Bebauungsplan „Industriegroßfläche Sangerhausen“.
- Wasserverband Südharz (12.08.2024): Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (2024): Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (10.09.2024): Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“.
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz (15.08.2024): Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“.
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) sowie Regionales Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Planungsregion Harz (2023).

- Regionale Planungsgemeinschaft Harz (2025/2026): Stellungnahmen und Planunterlagen zum „Zukunftsprojekt Morgenrot“ / Bebauungsplan Nr. 74 der Welterbestadt Quedlinburg.
- Welterbestadt Quedlinburg (2026): Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“, Plan- und Begründungsunterlagen.
- Stadt Halberstadt (2025): Bebauungsplan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“, Begründung einschließlich Umweltbericht.
- Stadt Sangerhausen / BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH (08.06.2026): 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sangerhausen – Begründung einschließlich Umweltbericht, 2. Entwurf.